



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro. Bei der Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder wird diese nicht fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro jährlich, ermäßigt 20,00 Euro (Schüler Studenten, Azubis, Rentner, Arbeitslose), wird jährlich (01.02.) sowie bei Neuaufnahme bis zum Ende des laufenden Halbjahres fällig.
3. Juristische Personen zahlen eine Aufnahmegebühr von 10 €. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen 50 Euro jährlich, für juristische Personen mit mehr als 99 Mitgliedern wird ein Beitrag von 100 € jährlich fällig.
4. Für Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten unter den betreffenden Dokumenten notwendig.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
7. Eventuell anfallende Rücklastschriftgebühren für nicht eingelöste Lastschriften sind vom jeweiligen Mitglied selbst zu tragen
8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 3,00 pro Mahnung erhoben.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

11. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.


§ 5 Vereinskonto

Alle Beitragszahlungen sind ausschließlich auf das Vereinskonto zu leisten. Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.

Leipzig, 03.02.2015



Henrik Wahlstadt
-Vorsitzender-